



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle
Jagdausübungsberechtigten und
an alle Schweinehalter
im Landkreis Barnim

**TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG
ZUM SCHUTZ GEGEN DIE BESONDERE GEFÄHRDUNG
DER EINSCHLEPPUNG DES ERREGERS DER
AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST IN DIE HAUSSCHWEINE-
UND SCHWARZWILDPOPULATION DES LANDKREISES
BARNIM**

Gemäß § 3a i.V.m § 14I der Schweinepest-Verordnung wird
nachfolgend angeordnet:

- 1 Zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Landkreis Barnim haben alle Jagdausübungsberechtigten Schwarzwild flächendeckend, unter Nutzung aller jagdlichen Methoden verstärkt zu bejagen.
- 2 Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fall- und Unfallschwarzwild dem Veterinäramt zu melden, die Stücke zu kennzeichnen und eine blutgetränkte Tupferprobe von jedem Stück zu entnehmen. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungscheines (WUS). Die Abgabe der Proben zusammen mit dem WUS, erfolgt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, sowie in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau. Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, sofern Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.
- 3 Alle Schweinehalter, die ihre Schweine in Auslauf- bzw. Freilandhaltung halten, haben dies, sofern noch nicht geschehen, im Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. Dazu ist das auf der Internetseite des Landkreises Barnim eingestellte Formblatt „Anzeige von Tierhaltung/en“ zu nutzen.

Der Landrat

Verbraucherschutz- und Ge-
sundheitsamt
Veterinär- u. Lebensmittelüber-
wachung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Rico Schulze
Raum C.003.0.0
Telefon 03334 214 1633
Telefax 03334 214 2633
veterinaeramts@kvbarnim.de

12. Dezember 2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 19/19

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

- 4 Die sofortige Vollziehung nach Punkt 3 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte 1 bis 2) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus – und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine, der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

In der polnischen Wojewodschaft Lebuszer Land (Republik Polen) wurde am 5. Dezember 2019 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt. Gemäß § 14I der Schweinepest-Verordnung kann die in Deutschland zuständige Behörde Maßnahmen entsprechend der §§ 14a bis 14j der Schweinepest-Verordnung anordnen. Die in Punkt 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen dienen zum vorbeugenden Schutz der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in das Gebiet des Landkreises Barnim.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter Punkt 1 bis 2 keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für Punkt 3 ist im öffentlichen Interesse unter Punkt 4 anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der

aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderes Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck der Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Rechtsgrundlagen

- §§ 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl.I 2002 S.14)
- §§ 3a und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 ; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- Erlass Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 11. Dezember 2019

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de sowie Cc die im Briefkopf genannte E-Mail Adresse.

Hinweise:

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die Verfügung richtet.

Im Auftrag

gez. Dr. Mielke
Amtstierarzt

Anlage 1

Erreichbarkeit des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim zur Ausgabe von Tupfern/Informationsmaterialien und Entgegennahme von Probenmaterial Fallwild (Anträge zur Fallwildprämie werden vor Ort ausgefüllt).

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Am Markt 1 16225 Eberswalde	Montag bis Donnerstag 07.00 bis 15.00 Uhr Freitag 07.00 bis 11.30 Uhr	03334 2141600
Nebenstelle Bernau Jahnstraße 45 16321 Bernau bei Berlin	Montag bis Freitag 07.00 bis 09.00 Uhr	03338 398631276 398631277